

# RS Vwgh 1989/9/4 89/09/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1989

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs3 Z11;

## Rechtssatz

Ein Fortsetzungszusammenhang zwischen einer bewilligungslos ausgeübten Tätigkeit des beantragten Ausländers als Verkäufer und einer beantragten Beschäftigung für den als Handelsarbeiter besteht zB jedenfalls dann, wenn der Bf in seiner Berufung sowohl den Verkauf als auch den Einkauf von südosteuropäischen Obstspezialitäten zum Tätigkeitsbereich der beantragten Beschäftigung zählte. Dieser Fortsetzungszusammenhang bestünde aber auch dann, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit auf den Einkauf von derartigen Waren gelegt werden sollte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090049.X02

## Im RIS seit

12.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)